

## Checkliste:

### Stellungnahmen zur nationalen Unterschutzstellung von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten durch Erlass einer Schutzgebietsverordnung

#### **Schutzstatus und Abgrenzung des Gebietes**

1. Richtiger Schutzstatus gewählt? I.d.R. Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) durch Verordnung erforderlich; nur ausnahmsweise Status als Landschaftsschutzgebiet ausreichend.
2. Übereinstimmung mit Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiet: Alle Teile der gemeldeten NATURA 2000-Fläche im Schutzgebiet enthalten?
3. Notwendige Pufferzonen mit geschützt?
4. Überprüfung durch Umweltkarten-Sever ([http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/))  
(Falls beim Aufrufen der Internetseite Schwierigkeiten aufgrund der großen Datenmenge auftreten sollten, informieren Sie bitte das Niedersächsische Umweltministerium darüber.)
5. Evtl. vor Ort noch einmal überprüfen.



#### **Schutzzweck, inklusive Erhaltungsziele**

1. Alle wichtigen im Gebiet vorkommenden LRT des Anhangs I der FFH-RL im Erhaltungsziel aufgeführt?
  - ➔ Darstellung mit jeweiligen Erhaltungszustand der LRT (A, B oder C)
  - ➔ Darstellung des Erhaltungszustandes auch in den Karten!
2. Alle Arten des Anhangs II der FFH-RL und nach VSR geschützten Vogelarten im Erhaltungsziel aufgeführt?
  - ➔ Darstellung sämtlicher im Gebiet vorkommender Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und Vogelarten nach VSR mit jeweiligen Erhaltungszustand
    - ➔ nebst ihren Habitaten
    - ➔ Darstellung auch kartografisch!
3. Erhaltungsziele konkret und differenziert benannt?
  - ➔ Vollzugshinweise des NLWKN beachten  
([http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26))



4. Status quo hinreichend konkret beschrieben?
  - ➔ Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sollte eine gute, möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo zur Verfügung stehen und in der Verordnung dargestellt werden, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und die Abarbeitungen der Zielvorgaben kontrollierbar zu machen
5. Zu entwickelnder Zustand konkret beschrieben?
  - ➔ Erforderliche Entwicklungen der FFH-LRT und Arten zur Erreichung eines günstigen/hervorragenden Erhaltungszustandes als Erhaltungsziel festgeschrieben?
  - ➔ Integrierung eines Managementplanes und Monitoring-Konzeptes für die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden LRT und Arten in der Verordnung aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wichtig. Ist dies erfolgt?
6. Kann das Erhaltungsziel mit den Ge- und Verboten überhaupt erreicht werden?

Gebote und Verbote

1. Ist durch die Ge- und Verbote wenigstens der heutige Zustand des Gebietes dauerhaft gesichert?
2. Werden zukünftig notwendige Entwicklungen ermöglicht?
3. Werden Verschlechterungen des Status quo durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, durch Jagd, Fischerei, Tourismus und Erholung ausgeschlossen?

Freistellungen

1. In sensiblen Gebieten sollte das Betretungsrecht ausgeschlossen oder zumindest sehr eng gefasst sein.
2. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG – in sensiblen Gebieten (EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten) sowie in Gebieten mit hohem Wiesenvogelvorkommen und Grünland sollten die Mahdtermine überprüft werden.
3. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 20112 (Nds. GVBl. 2002, S. 112) – wenn im Gebiet besonders streng geschützte Arten vorkommen (z. B. Schwarzspecht, Seeadler, Uhu etc.), sollte darauf geachtet werden, dass Horstschutzzonen zu bestimmten Zeiten eingerichtet werden, wo auch die jagdlichen Aktivitäten nicht gestattet sind.
4. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen des Bundesjagdgesetzes § 1 Abs. 4 hinausgeht. In sensiblen Gebieten (EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten) sowie in wertvollen Vogellebensräumen sollten die Jagdzeiten angepasst werden, bis hin zum Jagdverbot.